

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (NON-HAWA) der Otto Group

## 1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind maßgebend für alle Bestellungen von Nicht-Handelsware (NON-HAWA), die von der Otto GmbH & Co. KGaA oder einer ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend „AUFTRAGGEBER“) erteilt werden. Konzerngesellschaften der Otto GmbH & Co. KGaA sind solche Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Otto-Konzerngesellschaften“). Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der AUFTRAGGEBER hat diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das jeweilige Angebot bzw. die jeweilige Bestellung und dieses Allgemeine Einkaufsbedingungen bilden zusammen den „Vertrag“ oder „Auftrag“.

1.2 Nebenabreden und Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer einfachen elektronischen Signatur.

1.3 Es gilt der Code of Conduct für Dienstleistungen und Nicht-Handelsware in seiner jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter: [Otto Group: Berichte, Richtlinien und Selbstverpflichtungen](#)

## 2. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die bestellten Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr an im Auftrag bezeichneten Leistungsort zu erbringen bzw. zu liefern. Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Standort des AUFTRAGGEBERS. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistungen trägt der AUFTRAGNEHMER.

## 3. Rechnungserteilung

Rechnungen sind dem AUFTRAGGEBER in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Auftragnehmer – bzw. Lieferantenkennziffer an die vom AUFTRAGGEBER benannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse zu übersenden. Teilrechnungen werden nur anerkannt, wenn diese Abrechnungsweise für den Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde. Erfolgt eine Lieferung an verschiedene Lieferanschriften, so sind dafür getrennte Rechnungen auszustellen. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein, jedoch keine Originalrechnung beizufügen. Die Rechnungen müssen folgenden Bezug zum Auftrag wiedergeben: AUFTRAGNEHMER-Kennziffer, AUFTRAGGEBER-Bestellnummer (wenn vorhanden), handelsübliche Warenbezeichnung, Menge, und Leistungsort bzw. Lieferadresse. Rechnungen, die nicht den vorstehenden Bezug zum Auftrag aufweisen oder nicht den formalen Anforderungen des § 14 UStG entsprechen, gelten als beim AUFTRAGGEBER nicht eingegangen und sind auf Aufforderung neu durch den AUFTRAGNEHMER auszustellen.

## 4. Leistungsfristen

4.1 Alle Leistungsfristen sind verbindlich. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Das Unterbleiben einer Mitwirkungshandlung des AUFTRAGGEBERS ist allein dann für die Feststellung des Verzugs von Bedeutung, wenn der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER zu deren Durchführung angeht.

4.2 Ist der AUFTRAGNEHMER in Verzug, so stehen dem AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, nach vorheriger Vergeblicher angemessener Fristsetzung Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der AUFTRAGGEBER ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, Deckungsaufläge zu tätigen und den AUFTRAGNEHMER mit den Mehrkosten zu belasten.

4.3 Verspätet eingehende Lieferungen/Leistungen kann der AUFTRAGGEBER durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem AUFTRAGNEHMER akzeptieren. Für diesen Fall bleibt die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens sowie die Geltendmachung der Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware vorbehalten.

4.4 Der AUFTRAGNEHMER ist nicht berechtigt, die Leistung vor der vereinbarten Zeit zu bewirken. Der AUFTRAGGEBER behält sich vor, verfrüht eingehende Lieferungen zurückzusenden. Verzichtet der AUFTRAGGEBER im Einvernehmen mit dem AUFTRAGNEHMER auf eine Rücksendung, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, dem AUFTRAGNEHMER mit den Lagerkosten zu belasten.

## 5. Verzug

5.1 Im Falle des Lieferverzugs, die der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der jeweiligen Vergütung (netto) pro Arbeitstag, jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Die Höhe der Vertragsstrafe kann vom zuständigen Gericht überprüft und ggf. angepasst werden. Dem AUFTRAGGEBER wird vorbehalten, weitergehende Rechte gegenüber dem AUFTRAGNEHMER geltend zu machen.

5.2 Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorher genannte Vertragsstrafe.

## 6. Abtretungsverbot

6.1 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den AUFTRAGGEBER ist unzulässig. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354 a HGB.

6.2 Der AUFTRAGNEHMER kann nicht mit ihm aus dem Vertrag zustehenden Ansprüchen gegen Ansprüche des AUFTRAGGEBERS aufrechnen oder die Erfüllung einer Pflicht aus dem Vertrag unter Verweis auf ein Zurückbehaltungsrecht verweigern, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche sind seitens des AUFTRAGGEBERS unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 7. Zahlung

7.1 Der AUFTRAGGEBER ist nicht verpflichtet, Zeitkontingente abzurufen. Dies gilt insbesondere für Höchstbeträge, die einem Auftrag genannt sind – diese sind nicht verbindlich. Nicht abgerufene Stunden oder Tage werden nicht vergütet.

7.2 Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach den im Auftrag genannten Bedingungen und ausnahmslos nur nach Erhalt/Eingang bzw. nach Abnahme der Leistung des AUFTRAGNEHMERS.

7.3 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den AUFTRAGNEHMER mit Forderungen des AUFTRAGNEHMERS gegen den AUFTRAGGEBER zu verrechnen.

7.4 Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Zahlungsmittels oder der Erteilung eines Zahlungsauftrages an die Bank eingehalten. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst wenn die in Rechnung gestellte Leistung vollständig sowie die ordnungsgemäße Rechnung beim AUFTRAGGEBER eingegangen ist.

7.5 Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Präjudiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch die produktive Nutzung der Leistung und/oder eine Zahlung keine Zahlungsverpflichtung, keine Richtigkeit der Rechnung, oder der Vollständigkeit oder Mängelfreiheit anerkannt.

7.6 Zahlungsverpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung durch den AUFTRAGGEBER sind sofort fällig.

7.7 Der AUFTRAGNEHMER kann nicht mit ihm aus dem Vertrag zustehenden Ansprüchen gegen Ansprüche des AUFTRAGGEBERS aufrechnen oder die Erfüllung einer Pflicht aus dem Vertrag unter Verweis auf ein Zurückbehaltungsrecht verweigern, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche sind seitens des AUFTRAGGEBERS unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 8. Mindestlohn

8.1 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen

Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.

8.2 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

8.3 Für den Fall, dass der AUFTRAGNEHMER Subunternehmer zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragt (= Unterbeauftragung), wird er diese Subunternehmer ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Auf erstes Anfordern ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die beauftragten Subunternehmer zu benennen. Der AUFTRAGGEBER behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit für die Zukunft die Unterbeauftragung von einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS abhängig zu machen.

8.4 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass der AUFTRAGGEBER selbst oder von ihm autorisierte Dritte berechtigt ist bzw. sind, die Einhaltung der sich aus dem MiLoG ergebenden gesetzlichen Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Hiervon ist insbesondere die Pflicht des AUFTRAGNEHMERS umfasst, dem AUFTRAGGEBER auf erstes Anfordern stichprobenartig anonymisierte Gehaltsabrechnungen seiner Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. 8.5 Sollte der AUFTRAGGEBER aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den AUFTRAGNEHMER oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Für den Fall, dass dem AUFTRAGGEBER abtretbare Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus der Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG zustehen, wird er diese - in Höhe der tatsächlich erfolgten Freistellung - an den AUFTRAGNEHMER abtreten. Etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.

8.6 Verstößt der AUFTRAGNEHMER oder ein vom AUFTRAGNEHMER eingesetzter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

**9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bei Warenlieferungen**

Die Frist zur Anzeige von Mängeln (§ 377 HGB) ist gewahrt, wenn der AUFTRAGGEBER die Mängelrüge innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels an der Kaufsache an den AUFTRAGNEHMER abgesandt hat, es sei denn, eine längere Frist sei angemessen. Maßgeblich ist der Tag der Absendung der Mängelrüge.

**10. Gewährleistung/Haftung/Versicherung**

10.1 Soweit vertragliche oder gesetzliche Pflichten nicht eingehalten werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Haftung auf Ersatz des Schadens gemäß §§ 241 Abs. 2 und 280 BGB, weitergehende Ansprüche/Rechte sind nicht ausgeschlossen.

10.2 Die Entgegennahme der Leistung durch den AUFTRAGGEBER gilt nicht als Billigung der Leistung des AUFTRAGNEHMERS. Ist die Leistung des AUFTRAGNEHMERS mangelhaft, so hat der AUFTRAGGEBER die gesetzlichen Mängelansprüche (insbesondere aus §§ 437 ff., §§ 634 ff. BGB). Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht, auf Wahl des AUFTRAGGEBERS, die Lieferung mangelfreier Leistungen oder eine Nachbesserung zu verlangen. Sofern der Mangel nicht durch die Nachlieferung oder Nachbesserung beseitigt wurde, kann der AUFTRAGGEBER nach Ablauf einer angemessenen Frist, soweit diese nicht entbehrlich ist, die Mängelbeseitigung von einem Dritten oder durch den AUFTRAGGEBER auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS vornehmen, sofern eine Verkleistung vorliegt, den Rücktritt erklären, die Vergütung mindern oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben hiervon unberührt.

10.3 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate gerechnet ab Lieferung/Abnahme der Leistungen.

10.4 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt entsprechend § 195 BGB drei Jahre ab Kenntnis oder Kennen müssen, höchstens jedoch 10 Jahre ab Ablieferung.

10.5 Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

10.6 Für im Wege der Nachlieferung durch den AUFTRAGNEHMER neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, soweit der AUFTRAGNEHMER nicht erkennbar aus Kulanz gehandelt hat.

10.7 Der AUFTRAGNEHMER haftet für alle von ihm bzw. seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden unbegrenzt. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER vom Eintritt eines Schadens unverzüglich zu benachrichtigen und durch das Führen entsprechender Unterlagen und Listen sicherzustellen, dass in einem Schadensfall der Umfang der Schäden vollständig nachgewiesen werden kann.

10.8 Dem AUFTRAGNEHMER obliegt es, seine fertiggestellten Leistungen vor Übergabe an den AUFTRAGGEBER sowie alle ihm vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Unterlagen, Arbeitsmaterialien und Datenträger während der Ausführung des Auftrags vor Schäden aller Art auf eigene Kosten zu schützen und zu versichern.

10.9 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine Versicherung zur Abdeckung der Risiken nach dem Umwelthaftungsgesetz in stets ausreichender Höhe abzuschließen und auf Anfrage des AUFTRAGGEBERS vorzulegen.

**11. Nutzungsrechte**

11.1 Der AUFTRAGNEHMER räumt dem AUFTRAGGEBER an im Rahmen des Auftrags erstellten Werken und Teilen derselben, für die Urheberrechtsschutz oder sonstige gewerbliche Schutzrechte bestehen, das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Zudem ist es dem AUFTRAGGEBER gestattet, die Werke zu bearbeiten, sowie Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen bzw. Unterlizenzen zu erteilen.

11.2 Wird Software für den AUFTRAGGEBER entwickelt, räumt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER auch die Rechte an dem Quellcode ein. Die Einbindung von Open Source Komponenten und Creative Commons Content bedarf der vorherigen Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS.

11.3 Der AUFTRAGNEHMER haftet dafür, dass keine Rechte Dritter (Urheberrecht, Patente, Gebrauchsmuster, Geschäftsmodelle, Warenzeichen, Lizenzen, Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht u.a.) durch seine Leistungen verletzt werden und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen wird. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen von jeder Inanspruchnahme Dritter freizuhalten und den darüber hinaus gehenden Schaden einschließlich entgangenem Gewinn zu ersetzen.

11.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche aus Schutzrechten des AUFTRAGNEHMERS oder Dritter abgegolten.

11.5 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAGGEBER vorab darauf hinzuweisen, ob KI-Systeme bei der Erstellung der Software oder sonstige Arbeitsergebnisse verwendet wurden. Der AUFTRAGNEHMER räumt dem AUFTRAGGEBER gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 die Rechte an den Ergebnissen ein, die unter Einsatz eines KI-Systems erzeugt wurden, insbesondere wenn der AUFTRAGNEHMER diese Arbeitsergebnisse ohne KI überarbeitet hat. Dies gilt auch dann, wenn keine Urheberrechte an den Softwareentwicklungen und/oder Arbeitsergebnissen bei der Schaffung entstanden sind.

Sofern die Leistungen des AUFTRAGNEHMERS mittels KI-Systemen erbracht werden, hat der AUFTRAGNEHMER die KI-Systeme entsprechend deren Nutzungsbedingungen zu verwenden und die KI-Systeme nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu nutzen.

## 12. Wettbewerbsklausel

12.1 Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Art. 101, 102 AEUV, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AUFTRAGNEHMER (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 10% der Nettoauftragssumme an den AUFTRAGGEBER zu zahlen.

12.2 In den unter Ziffer 12.1 genannten Fällen ist der AUFTRAGGEBER zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Der AUFTRAGNEHMER hat dem AUFTRAGGEBER alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von dem Vertrag entstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale nach Ziffer 12.1 gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

12.3 Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER über das Eintreten der unter Ziffer 12.1 genannten Fälle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 13. Geheimhaltung/Datenschutz

13.1 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, über diesen Vertrag und alle bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit einer Bestellung direkt oder indirekt durch den AUFTRAGGEBER oder durch Otto-Konzerngesellschaften an den AUFTRAGNEHMER offengelegt oder zugänglich gemacht werden, wenn sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder der Umstände vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, für die der AUFTRAGNEHMER nachweist, dass sie aus einem Grund allgemein bekannt geworden sind, den der AUFTRAGNEHMER nicht zu vertreten hat. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende Auftrags hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren.

13.2 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich sämtlich datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere solche der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet seine zur Durchführung des Vertrags eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere auf das Datengeheimnis im Sinne des § 53 BDSG. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten trifft er geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 32 DSGVO.

## 14. Konzernklausel

Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Leistung an Otto-Konzerngesellschaften weiterzuliefern bzw. durch diese nutzen zu lassen. Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS bleibt davon unberührt.

## 15. Informationssicherheit

Sicherheitsvorfälle beim AUFTRAGNEHMER, die im Zusammenhang mit Daten oder Dienstleistungen für den AUFTRAGGEBER stehen oder unmittelbare Auswirkungen auf diesen haben können, müssen innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden, bei kritischen Vorfällen unmittelbar, an den AUFTRAGGEBER gemeldet werden. Aus der Meldung muss hervorgehen um was für eine Art von Sicherheitsvorfall es sich handelt und wie die Kritikalität bewertet wird. Der AUFTRAGNEHMER wird den AUFTRAGGEBER bei der Erfüllung etwaiger Melde- und Dokumentationspflichten bezüglich eines Sicherheitsvorfalls, insbesondere gegenüber der zuständigen Behörden, sowie bei der Beseitigung der Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen und der Minimierung der Schäden vollumfänglich kostenlos unterstützen.

## 16. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften/ Arbeitsschutz/Eingesetztes Personal

16.1 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich gegenüber dem AUFTRAGGEBER zur Einhaltung aller zwingend anwendbaren gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen nach dem Vertrag geltenden Sicherheitsregelungen, insbesondere den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffend. Der AUFTRAGNEHMER wird diese Regelungen an die beauftragten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weitergeben oder auf andere nachvollziehbare Weise sicherstellen, dass diese Regelungen bei der Durchführung der Leistung auf dem Betriebsgelände des AUFTRAGGEBERS eingehalten werden. Der AUFTRAGNEHMER bestätigt mit Abschluss des Vertrages, dass für die beauftragte Tätigkeit eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung (GBU) vorliegt.

16.2 Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, nur sorgfältig ausgewähltes, zuverlässiges und für die geschuldete Leistung qualifiziertes sowie über die erforderliche Sachkunde verfügendes Fachpersonal einzusetzen.

16.3 Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass der AUFTRAGNEHMER oder dessen Subunternehmer nur dann ausländisches Personal einsetzt bzw. einsetzt, soweit dieses Personal für die gesamte Dauer der vom AUFTRAGNEHMER geschuldeten Leistungen einen gültigen Aufenthaltstitel mit Gestaltung der Ausübung der Erwerbstätigkeit/Beschäftigung besitzt und keinem Verbot oder keiner Beschränkung in Bezug auf die geschuldeten Leistungen unterliegt. Auf Verlangen wird der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER entsprechende Nachweise vorlegen. Sollte der AUFTRAGGEBER aufgrund von Verstößen des AUFTRAGNEHMERS oder dessen Subunternehmer gegen die vorgenannte Verpflichtung von Dritten, insbesondere den zuständigen Behörden, in Anspruch genommen werden, wird der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGGEBER vollumfänglich freistellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme tragen.

## 17. Gerichtsstand/Rechtswahl

Gerichtsstand bestimmt sich, sofern der AUFTRAGNEHMER Kaufmann ist, nach dem Sitz des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGNEHMER ist jedoch berechtigt, den AUFTRAGNEHMER auch an dessen Sitz zu verklagen. Rechtsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nach der Maßgabe, dass das UN-Kaufrecht (UNCITRAL, CISG) keine Anwendung findet.

## 18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Regelung wird diese durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlich angestrebten Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nah kommende wirksame Regelung ersetzt.